

denen Bürgern regulariter nur d) erlaubt, denen Fremden Essen, Trincken, Herberge und Stalung vor das Geld zu überlassen, wie solches nicht nur die Erfahrung, sondern auch die öftters zugelassene Erlaubniß bezeuget. conf. Carpz. P. 2. Const. 14. Def. 37.

Auf denen Dörffern und Lande ist auch erlaubt, ihren selbst erbaueten Wein, Faß- Eymer- Tonnen- Maas- und Kannen-weise zu verkaufen conf. Carpz. Disp. de jure braxandi c. III. n. 27. Hornius in suis Respons. class. 16. Resp 1. n 1. sagt, daß die Herren Wittenberger contrair gesprochen: daß denen Inwohnern zu N. Denjenigen Wein, so sie selbst erbauet, vermittelst Aushängung des gewöhnlichen Weinzeichens zu verzapffen nicht frey stehe. e)

IX. Vom Brandtwein, Wein- und Bier-Schanck.



So gar war nach der Erledigung der Landes-Gesbrechen, vom Jahr 1612. und per Mand. den 13. Dec. 1684. Mand. den 16. Febr. 1695. und 1698. auffer in grossen Städten / das Brandtweinbrennen verbothen, wie folget:

E 3

Wird

- d) Connivendo wird es auch andere: / so keine Bürger sind, zugelassen, denn Noth hat keine Gesetze.
 e) Sie dürfen nur kein Wein-Zeichen heraus hängen, wohl, aber den Wein verzapffen.